

Geschäftspartner / AL\_FlexInvest / Dezember 2023

# FAQ zur Besteuerung von AL\_FlexInvest (FR30)

Um Sie bestmöglich bei der Beratung zu unterstützen, haben wir für Sie wichtige Fragen und Antworten zu unserem Produkt AL\_FlexInvest zusammengestellt.



1. Welche steuerlichen Vorteile bietet AL\_FlexInvest im Vergleich zum Fondsdepot?
2. Wie werden Entnahmen und der Entnahmeplan versteuert?
3. Wird die Abgeltungsteuer von der Alte Leipziger direkt einbehalten?
4. Kann der Kunde einen Freistellungsauftrag einreichen?
5. Wann und wie oft erhält der Versicherungsnehmer eine Steuerbescheinigung?
6. Wie werden die Erträge aus Zuzahlungen steuerlich behandelt?
7. Welche steuerlichen Auswirkungen hat ein VN-Wechsel?
8. Wann ist die hälftige Besteuerung attraktiver als die Abgeltungsteuer?
9. Was geschieht, wenn der individuelle Steuersatz des Kunden unter 25 % liegt?
10. Löst die Vergütung des Vermittlers eine Steuerbelastung des Vertrages aus?
11. Hat das Investmentsteuergesetz Auswirkungen auf fondsgebundene Policen?
12. Wie wird die Rentenleistung aus dem Vertrag besteuert?

## 1. Welche steuerlichen Vorteile bietet AL\_FlexInvest im Vergleich zum Fondsdepot?

### Laufende Besteuerung:

Ausgeschüttete Erträge aus einem Fondsdepot unterliegen der Abgeltungsteuer. Seit 2018 werden auch thesaurierte (einbehaltene) Fondsgewinne im Rahmen der sogenannten Vorabpauschale laufend besteuert. Diese Pauschale fingiert einen Zufluss der thesaurierten Gewinne und stellt so eine jährliche Mindestbesteuerung sicher. Grundlage der Berechnung dieser Pauschale ist ein jährlich vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichter Basiszinssatz. Für 2023 beträgt der Basiszinssatz 2,55 %. Die Vorabpauschale ermittelt sich wie folgt:  $\text{Basiszins} * 70 \% * \text{Wert des Fonds zu Beginn des Jahres}$ .

Zahlt ein ausschüttender Fonds Dividenden aus, die unterhalb des Satzes der Vorabpauschale liegen, erfolgt eine zusätzliche Besteuerung bis zur Höhe der Vorabpauschale.

Bei der Vorabpauschale ist eine Begrenzung auf die Wertsteigerung des Fonds vorgesehen. War z.B. die Wertentwicklung in einem Jahr negativ, so erfolgt keine Besteuerung.

Die so ermittelte Vorabpauschale wird mit der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert und im Folgejahr erhoben.

Diese laufende Besteuerung schmälert den Zinseszineffekt und somit die Rendite.

Dagegen ermöglicht die Fondspolice einen sog. Steuerstundungseffekt: Innerhalb eines Versicherungsvertrages werden Fondserträge in der Ansparphase nicht besteuert. Auch die Besteuerung im Rahmen der Vorabpauschale ist nicht vorzunehmen. Erst Entnahmen und / oder die vertraglich vereinbarte Leistung führen zu einer Besteuerung der Erträge.

### Fondswechsel:

Im Rahmen eines Fondswechsels werden Fondsanteile veräußert und neue Fondsanteile gekauft. Im Fondsdepot werden dadurch entstandene Erträge sofort besteuert. Im Produkt AL\_FlexInvest erfolgt bei Fondswechseln keine Besteuerung.

### Kapitalauszahlungen und Entnahmen:

Ist ein Versicherungsvertrag mindestens 12 Jahre gelaufen und hat der Versicherungsnehmer das 62. Lebensjahr vollendet, ist nur die Hälfte des Ertrags mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.

## 2. Wie werden Entnahmen und der Entnahmeplan versteuert?

Der anteilige Ertrag, der auf die jeweilige Entnahme entfällt, wird besteuert. Um diesen Ertrag zu ermitteln, werden die anteilig entrichteten Beiträge vom Betrag der Entnahme abgezogen.

Wurden bereits Entnahmen vorgenommen, werden die darauf anfallenden und somit bereits „verbrauchten“ Beiträge nicht noch einmal berücksichtigt. Die anteilig entrichteten Beiträge ab der zweiten Entnahme errechnen sich demnach wie folgt:

### Anteilige Beiträge =

$$\frac{\text{Teilkapitalauszahlung} * (\text{Summe der entrichteten Beiträge} - \text{für Entnahmen verbrauchte Beiträge})}{\text{Vertragsguthaben zum Auszahlungszeitpunkt}}$$

Der ermittelte Ertrag unterliegt der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 %. Zusätzlich fallen Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an.

Besteht der Vertrag schon seit mindestens 12 Jahren und hat die versicherte Person mindestens das 62. Lebensjahr vollendet, ist nur der hälftige Ertrag steuerpflichtig. Die Besteuerung erfolgt dann im Rahmen der Veranlagung mit dem individuellen Steuersatz. Nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

### **3. Wird die Abgeltungsteuer von der Alte Leipziger direkt einbehalten?**

Ja. Die Alte Leipziger ist verpflichtet, die Abgeltungsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Lediglich Rentenleistungen werden im Rahmen der Einkommensteueranmeldung besteuert.

### **4. Kann der Kunde einen Freistellungsauftrag einreichen?**

Ja. Wird ein Freistellungsauftrag eingereicht, wird dieser direkt beim Einbehalt der Abgeltungsteuer berücksichtigt. Der Kunde ist somit von der Besteuerung der Erträge bis zur Höhe des eingereichten Freistellungsauftrages (max. 1.000 € p.a. oder 2.000 € bei zusammenveranlagten Ehegatten) befreit. Ist der Freistellungsauftrag ausgeschöpft, so sind die Erträge mit der Abgeltungsteuer und auch dem Solidaritätszuschlag zu versteuern.

### **5. Wann und wie oft erhält der Versicherungsnehmer eine Steuerbescheinigung?**

Der Kunde erhält zu jeder Entnahme oder Kapitalauszahlung eine Steuerbescheinigung.

### **6. Wie werden die Erträge aus Zuzahlungen steuerlich behandelt?**

Jede Zuzahlung gilt steuerrechtlich als neuer Vertragsteil. Im Fall einer Entnahme wird diese anteilig aus allen Vertragsteilen getätigt. Für jeden Vertragsteil wird separat geprüft, ob die Voraussetzungen für die Besteuerung des hälftigen Ertrages (62. Lebensjahr/ 12 Jahre) erfüllt sind.

### **7. Welche steuerlichen Auswirkungen hat ein VN-Wechsel?**

Wird während der Vertragslaufzeit ein Versicherungsnehmerwechsel durchgeführt, kann dies eine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerpflicht auslösen. Nähere Infos erhalten Sie [hier](#).

Weicht die versicherte Person vom Versicherungsnehmer ab, und verstirbt der Versicherungsnehmer während der Laufzeit, wird der Vertrag bei Volljährigkeit der versicherten Person auf diese übertragen. Es handelt sich somit auch um einen Versicherungsnehmerwechsel, der dazu führt, dass Erbschaftssteuer anfallen kann.

Stirbt die versicherte Person, löst dies keinen Versicherungsnehmerwechsel aus. Der Versicherungsnehmer erhält eine steuerfreie Todesfallleistung in Höhe des Vertragsguthabens. Der Vertrag ist damit erloschen.

### **8. Wann ist die hälftige Besteuerung attraktiver als die Abgeltungsteuer?**

Sowohl bei einzelnen Entnahmen als auch bei Auszahlung des gesamten Vertragsguthabens wird die Abgeltungsteuer auf den vollen Ertrag von der Alte Leipziger bereits einbehalten.

Besteht oder bestand der Vertrag bereits 12 Jahre und hat der Versicherte mindestens das 62. Lebensjahr vollendet, muss jedoch nur der hälftige Ertrag mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Dadurch kann sich über die Einkommensteuererklärung eine günstigere Besteuerung verbunden mit einer Steuerrückzahlung ergeben. Je niedriger der individuelle Steuersatz, umso größer das Steuersparpotenzial dieser hälftigen Besteuerung. Darüber hinaus kann in bestimmten Fällen auch der vorher einbehaltene Solidaritätszuschlag entfallen und zurückbezahlt werden. Nähere Infos finden Sie [hier](#)

### **9. Was geschieht, wenn der individuelle Steuersatz des Kunden unter 25 % liegt?**

Im Rahmen der sogenannten Günstigerprüfung prüft das Finanzamt, ob eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz ggf. günstiger ist. Hierfür muss die ausgestellte Original-Steuerbescheinigung mit der Einkommensteuererklärung eingereicht werden.

### **10. Löst die Vergütung des Vermittlers eine Steuerbelastung des Vertrages aus?**

Die Vergütung für den Vermittler wird als laufende Bestandsprovision durch die Alte Leipziger gezahlt und ist Bestandteil der bereits einkalkulierten Kosten. Es handelt sich **nicht** um eine Teilkündigung oder eine Entnahme aus dem Vertragsguthaben, welche eine Steuerpflicht auslösen würden. Eine Ausnahme bildet hierbei eine abweichende Vereinbarung mit einem Honorarberater.

### **11. Hat das Investmentsteuergesetz Auswirkungen auf fondsgebundene Policen?**

Im Kalenderjahr 2018 hat sich die Besteuerung von Investmentfonds geändert. Deutsche Dividenden und Immobilienerträge unterliegen seitdem auf Fondsebene einer Besteuerung mit 15 % Körperschaftsteuer. Alle anderen Einkünfte des Fonds sind weiterhin steuerfrei.

Als Ausgleich werden bei fondsgebundenen Versicherungen 15 % des steuerpflichtigen Ertrags steuerfrei gestellt, soweit Fondserträge enthalten sind. Die Steuerfreistellung gilt für alle Fondserträge, obwohl die Fondsbesteuerung nur deutsche Dividenden und Erträge aus Immobilien betrifft.

### **12. Wie wird die Rentenleistung aus dem Vertrag besteuert?**

Entscheidet sich der Kunde für eine lebenslange Rente, findet die Ertragsanteilsbesteuerung Anwendung. Nähere Infos dazu erhalten Sie [hier](#).